



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 34/2022**  
**vom 10. März 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7425**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » (in der in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren Fassung), gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Juli 2020, dessen Ausfertigung am 29. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches und/oder Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beziehungsweise gegen andere Verfassungsbestimmungen, indem

- der vorerwähnte Artikel 594 es dem König ermöglicht, bestimmte Verwaltungen zu ermächtigen, ausschließlich im Rahmen eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Zwecks Zugriff auf das Strafregister zu haben, mit Ausnahme der im Rahmen von Amnestien, Nichtigerklärungen, Zurückziehungen, Aufhebungen, Rehabilitierungen, Aussetzung der Verkündung der Verurteilung, Arbeitsstrafen, Strafen unter elektronischer Überwachung und autonomen Bewährungsstrafen ergangenen Entscheidungen,

- während der Minderjährige, der vor dem Jugendgericht wegen einer oder mehrerer als Straftat qualifizierter Taten zur Sache verfolgt wird,

. nicht den Vorteil einer Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder einer anderen Bewährungsmaßnahme genießen kann,

. sondern höchstens, als günstigste Maßnahme, den Vorteil einer Rüge im Rahmen der Maßnahmen, die in Artikel 63 des Jugendschutzgesetzes vom 8. April 1965 aufgeführt sind, der seinerseits präzisiert:

‘ (...)

Diese (...) Maßnahmen dürfen Privatpersonen unter keinen Umständen zur Kenntnis gebracht werden.

Sie dürfen den Gerichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Sie dürfen auch den Verwaltungsbehörden, Notaren und Gerichtsvollziehern mitgeteilt werden, wenn diese Auskünfte hinsichtlich der Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung für sie unerlässlich sind. Diese Mitteilung erfolgt unter der Kontrolle der Gerichtsbehörden nach dem vom König festgelegten Verfahren ’,

. und somit ohne den Vorteil derselben Ausnahme vom Zugriff auf die im Strafregister enthaltenen Informationen, insbesondere durch bestimmte Verwaltungen, genießen zu können wie eine volljährige Person, die wegen Straftaten vor einem Strafgericht verfolgt wird, wenn sie den Vorteil der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder einer anderen Bewährungsmaßnahme beantragt?

Es würde sich ähnlich verhalten, wenn die volljährige Person den Vorteil einer Arbeitsstrafe genießt, im Verhältnis zu einer minderjährigen Person, die den Vorteil einer Maßnahme zur Auferlegung der Erbringung gemeinnütziger Leistungszeiten im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 18. Januar 2018 zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz genießen würde ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft einerseits Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches und andererseits Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen

haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » (nachstehend: Gesetz vom 8. April 1965), in der in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren Fassung.

B.1.2. Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bestimmte öffentliche Verwaltungen ermächtigen, ausschließlich im Rahmen eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Zwecks Zugriff zu haben auf die im Strafregister registrierten Daten mit Ausnahme:

1. der in Artikel 593 Nr. 1 bis 4 aufgezählten Verurteilungen und Entscheidungen,
2. der Rehabilitierungsentscheide und der Verurteilungen, auf die sich die Rehabilitierung bezieht,
3. der Entscheidungen, durch die die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung und die Aussetzung mit Bewährungsaufgaben angeordnet wird oder durch die das Erlöschen der Strafverfolgung gemäß Artikel 216*bis* § 2 und Artikel 216*ter* § 6 festgestellt wird,
4. der Entscheidungen zur Verurteilung zu einer Arbeitsstrafe gemäß Artikel 37*quinquies* des Strafgesetzbuches, außer für die Erstellung der vorbereitenden Geschworenenliste gemäß Artikel 224 Nr. 13 des Gerichtsgesetzbuches,
5. der Entscheidungen zur Verurteilung zu einer Strafe unter elektronischer Überwachung gemäß Artikel 37*ter* des Strafgesetzbuches, außer für die Erstellung der vorbereitenden Geschworenenliste gemäß Artikel 224 Nr. 13 des Gerichtsgesetzbuches,
6. der Entscheidungen zur Verurteilung zu einer autonomem Bewährungsstrafe gemäß Artikel 37*octies* des Strafgesetzbuches, außer für die Erstellung der vorbereitenden Geschworenenliste gemäß Artikel 224 Nr. 13 des Gerichtsgesetzbuches.

Die betreffenden Verwaltungen haben keinen Zugriff mehr auf Daten über Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten, Verurteilungen durch einfache Schuldigerklärung, Verurteilungen zu Geldbußen von höchstens 500 EUR und zu Geldbußen, die ungeachtet ihres Betrags aufgrund der durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei auferlegt werden, wenn ab dem Datum der gerichtlichen Endentscheidung, durch die diese Verurteilungen verkündet werden, eine Frist von drei Jahren abgelaufen ist, es sei denn diese Verurteilungen beinhalten im Urteil ausgesprochene Aberkennungen oder Verbote, deren Folgen sich über mehr als drei Jahre erstrecken oder deren Kenntnis den Verwaltungen zur Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung unerlässlich ist.

Sie haben Zugriff auf Daten über die in Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens aufgezählten Entziehungen und Maßnahmen, unter den Bedingungen, die dieser Artikel festlegt ».

B.1.3. Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren Fassung bestimmt:

« Les déchéances de l'autorité parentale et les mesures prononcées par application des articles 37 et 39 à l'égard des mineurs déferés au tribunal de la jeunesse sur base de l'article 36, 4°, sont mentionnées au casier judiciaire des intéressés.

Ces déchéances et ces mesures ne peuvent jamais être portées à la connaissance des particuliers.

Elles peuvent être portées à la connaissance des autorités judiciaires.

Elles peuvent également être portées à la connaissance des autorités administratives, des notaires et des huissiers de justice, dans les cas où ces renseignements leur sont indispensables pour l'application d'une disposition légale ou réglementaire. Cette communication se fait sous le contrôle des autorités judiciaires, suivant la procédure qui sera déterminée par le Roi.

Les mentions inscrites au casier judiciaire d'un mineur, par application de la présente loi, peuvent être rayées par décision du tribunal de la jeunesse, sur requête de celui qui en a fait l'objet, lorsque cinq ans se sont écoulés à partir du moment où ces mesures ont pris fin.

La déchéance de l'autorité parentale est rayée d'office lorsqu'il y a été mis fin par la réintégration ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Situation von Minderjährigen und die Situation von volljährigen Personen zu vergleichen, was den Zugriff von Verwaltungsbehörden auf die Eintragung von ihnen gegenüber von einem Rechtsprechungsorgan angeordneten und im Strafregister eingetragenen Maßnahmen betrifft. Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass der Richter minderjährige Personen und volljährige Personen vergleichen möchte, gegen die eine Maßnahme verhängt wird, die zu den leichtesten gehört, nämlich bei Ersteren eine Rüge und bei Letzteren eine Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder eine andere Bewährungsmaßnahme. Laut dem vorliegenden Richter werden aufgrund der fraglichen Bestimmungen alle Maßnahmen, die gegen einen Minderjährigen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, ergriffen werden, im Strafregister eingetragen und dürfen unter bestimmten Bedingungen den Verwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Hingegen dürfen die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung und andere Bewährungsmaßnahmen, die gegen volljährige Personen ergriffen werden und die ebenfalls im Strafregister eingetragen werden, nicht den Verwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

B.2.2. Der Gerichtshof wird daher zu dem Behandlungsunterschied zwischen minderjährigen Personen, denen die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen auferlegt wird, und volljährigen Personen, die zur Ableistung einer Arbeitsstrafe verurteilt werden, befragt, insofern die Eintragung dieser Maßnahmen im Strafregister des Betroffenen im ersten Fall den Verwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden kann und im zweiten Fall nicht.

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, wird der Gerichtshof nicht zu dem Behandlungsunterschied zwischen minderjährigen Personen und volljährigen Personen, die ähnliche Taten begangen haben, befragt, was die Maßnahmen, die gegen Erstere ergriffen werden können, und die Strafen, die gegen Letztere verhängt werden können, betrifft, sondern was den Zugriff der Verwaltungsbehörden auf die Eintragung dieser Maßnahmen und Strafen in ihrem Strafregister betrifft. Somit hat der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, seinen Ursprung in den fraglichen Bestimmungen, die den Zugriff der Verwaltungen auf die Eintragungen im Strafregister regeln, und nicht in den von den verschiedenen Gesetzgebern bei der Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeiten angenommenen Normen, in denen die Strafen und Maßnahmen vorgesehen sind, die vom Richter im einzelnen Fall ausgesprochen werden können.

B.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die fraglichen Bestimmungen seit dem Inkrafttreten des Buches V und des Artikels 184 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018 « zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » (nachstehend: Dekret vom 18. Januar 2018) am 1. Mai 2019 weitgehend unwirksam geworden seien, sodass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe.

B.4.2. Nach dem fraglichen Artikel 594 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches können die öffentlichen Verwaltungen vom König ermächtigt werden, Zugriff auf Daten über die « in Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens aufgezählten [...] Maßnahmen » zu haben.

B.4.3. Artikel 63 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren Fassung präzisiert, dass im Strafregister der betreffenden

minderjährigen Person « die in Anwendung der Artikel 37 und 39 angeordneten Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die auf der Grundlage von Artikel 36 Nr. 4 vor das Jugendgericht gebracht wurden » eingetragen werden.

B.5.1. Das Dekret vom 18. Januar 2018 hebt Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 (Artikel 184 Nr. 2), Artikel 37 mit Ausnahme von Paragraph 3 Absatz 5 (Artikel 184 Nr. 4) und Artikel 39 desselben Gesetzes (Artikel 184 Nr. 9) auf.

B.5.2. Artikel 108 des Dekrets vom 18. Januar 2018 bestimmt:

« Le tribunal de la jeunesse, statuant au fond, envisage prioritairement une offre restauratrice et examine ensuite la faisabilité d'un projet écrit proposé par le jeune.

Si l'offre restauratrice et le projet écrit s'avèrent irréalisables ou inappropriés ou si l'offre restauratrice s'avère insuffisante, le tribunal peut, à titre de mesure d'éducation :

1° réprimander le jeune;

2° soumettre le jeune, par l'intermédiaire du directeur, à la surveillance du service de la protection de la jeunesse;

3° lui imposer d'effectuer une prestation éducative et d'intérêt général en rapport avec son âge et ses capacités, de 150 heures au plus, organisée par un service agréé;

4° soumettre le jeune à un accompagnement ou à une guidance, conformément à l'article 120;

5° soumettre le jeune à des conditions en vue de son maintien dans son milieu de vie, conformément à l'article 121;

6° éloigner le jeune de son milieu de vie, en respectant la hiérarchie prévue à l'article 122.

Les mesures visées aux 1° à 5° de l'alinéa 2 sont privilégiées par rapport à la mesure d'éloignement du milieu de vie ».

B.6.1. Aus der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung des Vorlageurteils kann geschlossen werden, dass der vorlegende Richter beabsichtigt, eine oder mehrere der in dieser Bestimmung aufgezählten Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Minderjährigen zu ergreifen.

B.6.2. Folglich werden die Maßnahmen, die vom vorlegenden Richter gegenüber dem betreffenden Minderjährigen angeordnet werden, in Anwendung von Artikel 108 des Dekrets

vom 18. Januar 2018 und nicht in Anwendung der Artikel 36 Nr. 4, 37 und 39 des Gesetzes vom 8. April 1965 angeordnet. Die in Anwendung von Artikel 108 des Dekrets vom 18. Januar 2018 angeordneten Maßnahmen werden in Artikel 63 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren Fassung nicht genannt. Folglich können diese Maßnahmen mangels Rechtsgrundlage nicht im Strafregister des betreffenden Jugendlichen eingetragen werden.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage, die sich auf den Zugriff der Verwaltungsbehörden auf die im Strafregister aufgeführten Eintragungen bezieht, bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul